

Prüfung – Staatsexamen

<p>Die Leiterin der Leiter des Studienseminars leitet das Ergebnis der Ausbildungsnote spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende des 14. Ausbildungsmonats schriftlich an das Prüfungsamt weiter, damit die Prüfung eingeleitet werden kann. Die Prüfung ist mit der Mitteilung der Ausbildungsnote eingeleitet.</p> <p>Dazu das Wichtigste in alphabetischer Reihenfolge:</p>	<p>DB § 10.8</p> <p>APVO § 11.1</p>
<p>Abgabe der Prüfungsunterlagen: Die Prüfungsentwürfe sollen jedem Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens vier Tage vor (nach Absprache auch in elektronischer Form) der Prüfung bis 12:00h vorliegen (an Wochenenden oder Feiertagen gilt: letzter Werktag vor der Prüfung). Der/die Prüfungsvorsitzende benötigt am Prüfungstag ein <u>weiteres</u> Exemplar jedes Prüfungsentwurfs für die Personalakte. Die <u>dienstliche Versicherung</u> muss ebenso am Vortag der Prüfung als Anlage zu den schriftlichen Entwürfen bei dem/der Prüfungsvorsitzenden abgegeben werden.</p>	<p>DB § 14.3</p> <p>DB § 9.4</p>
<p>Abholen und Bekanntgabe der genehmigten Themen für Prüfungsunterricht I und II und die mündliche Prüfung genau 18 Tage vor dem Prüfungstermin im Büro des Studienseminars</p>	<p>APVO § 14a</p> <p>Empfangsbestätigung STS</p>
<p>Aufzeichnungen des Prüflings während des Prüfungsunterrichts, der Besprechungen des Prüfungsunterrichts und der mündlichen Note sind den Prüfungsunterlagen anzuheften.</p>	<p>DB § 16.3</p>
<p>Ausbildungsnote: Der Leiter des Studienseminars bildet die Ausbildungsnote aus dem Mittelwert der Beurteilungen von SL, FSL 1, FSL 2, PSL und der Note der Schriftlichen Arbeit.</p>	<p>APVO § 10.3</p>
<p>Besprechung des Prüfungsunterrichts findet in Anwesenheit des Prüflings statt</p>	<p>DB § 14.12</p>
<p>Benotung des Prüfungsunterrichts und der mündlichen Prüfung findet im Anschluss an die mündliche Prüfung ohne Prüfling statt.</p>	<p>DB § 15.4</p>
<p>Gesamtnote: ½ Ausbildungsnote, 1/6 PU I, 1/6 PU II, 1/6 mdl. Prüfung</p>	
<p>Mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und dauert etwa 60 Minuten.</p>	<p>APVO § 15.2</p>

Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, der Prüfungsvorsitz wird durch das Studienseminar festgelegt.	APVO § 12.2
Reflexion: Der Prüfling äußert sich im Anschluss an den PU zu seinen Stunden. Die Reflexion ist bei der Benotung zu berücksichtigen.	APVO § 14.8
Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsteilen <i>Prüfungsunterricht I und II</i> und der <i>mündlichen Prüfung</i> .	APVO § 11.2
Täuschung, Ordnungsverstoß: Bei dem nachgewiesenen Versuch der Täuschung wird der entsprechende Prüfungsteil mit "ungenügend" bewertet.	APVO § 17.1
Teilnahme der Fachlehrkräfte am Prüfungsunterricht: Wenn der Prüfungsunterricht im betreuten Unterricht erteilt wird, soll die verantwortliche Lehrkraft anwesend sein und sich zum Leistungsstand und Verhalten der Schülerinnen und Schüler äußern.	DB § 14.11
Themen Prüfungsunterricht I und II und mündliche Prüfungsthemen werden genau 18 Tage vor dem Prüfungstermin durch die Seminarleitung schriftlich festgelegt und mitgeteilt. Die Abgabe des von den FSL unterschriebenen Formblatts mit dem Vorschlag der Themen erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin .	APVO § 14a Satz 2/3 DB § 14.10 DB § 15.2 Formblatt STS
Unterrichtsentwürfe: formale Vorgaben 1,5-zeilig, Arial, Schriftgröße 11 Der Umfang der folgenden Teile umfasst maximal sechs Seiten: <ul style="list-style-type: none"> • Hauptintention • Kompetenzen • Lernausgangslage • Sachanalyse • Didaktische und methodische Überlegungen 	DB § 14.10
Wahl der Jahrgangsstufen/Klassen für Prüfungsunterricht I und II vier Monate vor Prüfungstermin	Formblatt STS
Wiederholung der Staatsprüfung: Im Falle des Wiederholens der Staatsprüfung bleibt die Ausbildungsnote bestehen und wird nicht neu gebildet.	DB § 22
Zeugnis: über die bestandene Staatsprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.	APVO § 21